

Förderrichtlinien für Städtepartnerschaften

1. Grundsätze der Förderung von Städtepartnerschaften

Die Städtepartnerschaften sind ein idealer Rahmen für die Beziehungen zu den Gemeinden anderer Länder. Städtepartnerschaftliche Arbeit hat das Ziel, das gegenseitige Verständnis für die Kulturen und Lebensweisen, den kulturellen Austausch und die Verwirklichung gemeinsamer Vorhaben und damit die Annäherung der Völker, zum beiderseitigen Vorteil zu fördern.

Kommunale Partnerschaften in Europa unterstreichen die besondere Rolle der Gemeinden für die Einigung Europas. Durch Städtepartnerschaften kann der europäische Geist in der Bevölkerung geweckt, gestärkt und gelebt werden. Die Förderung der persönlichen Beziehungen der Bürger der verschwisterten Städte einerseits sowie die Unterstützung der Bemühungen zur Schaffung eines geeinten Europa andererseits sind daher zentraler Bestandteil der städtepartnerschaftlichen Arbeit.

Als Angebot der Freundschaft, als Willen zur Annäherung und zum Verstehen des anderen, als Zeugnis für den Willen zum Frieden haben die kommunalen Partnerschaften nicht nur eine europäische, sondern eine weltweite Bedeutung. In diesem Sinne unterstützt die Stadt Frankfurt (Oder) mit 50 % der Mittel aus dem kommunalen Städtepartnerschaftsfond alle Aktivitäten von Partnerschaftsvereinen, deutsch-ausländischen Gesellschaften, Arbeits- und Freundeskreisen, Schulen, Vereinen und Verbänden, die obengenanntem Ziel dienlich sind.

Die Pflege kommunaler Partnerschaften gehört zu den freiwilligen Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften. Mit der Förderung der Partnerschaftsaktivitäten wird dem politischen Willen der Stadtverordnetenversammlung Rechnung getragen, städtepartnerschaftliche Aktivitäten zu unterstützen. Die Höhe der im kommunalen Haushalt bereitgestellten Summe ist abhängig vom jährlich zu beschließenden Städtepartnerschaftsfond und ist damit Ausdruck der Wertigkeit, die die kommunalen Mandatsträger der Pflege der Städtepartnerschaft beimessen.

Die Mittel aus dem kommunalen Haushalt werden in der Regel in Ergänzung von Förderungen Dritter ausgereicht. Zuschüsse zur Finanzierung von Partnerschaftsveranstaltungen können aus staatlichen Programmen (Förderung des Auswärtigen Amtes, Europäischer Partnerschaftsfond, Programm von Mensch zu Mensch der Euroregion Pro Europa Viadrina u.ä.) und von Stiftungen in Verantwortung des Trägers beantragt werden.

Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der jährlich im Haushalt zu beschließenden Größenordnung.

2. Fördermöglichkeiten

2.1. Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Sonderbeauftragten für Internationale Zusammenarbeit, der als kommunale Einrichtung in Frankfurt (O) für Fragen der Städtepartnerschaften zuständig ist und dem Antragsteller beratende Hinweise gibt. Durch ihn wird die Förderungswürdigkeit des Antrages festgestellt. Der Antragsteller ist gehalten, soweit möglich, Landes-, Bundes-, und EU-Mittel zu beantragen. Diese Mittel sind im Finanzierungsplan nachzuweisen.

In der Regel sollte ein Antrag auf finanzielle Förderung von städtepartnerschaftlichen Maßnahmen umfassen:

1. schriftlicher, formaler Antrag an den Zuschussgeber unter Nennung der Maßnahme und beantragter Zuschusshöhe (auf dafür vorgesehenem Formular)
2. Programm einschließlich der Ausgangsüberlegungen und Ziele des Vorhabens
3. Beschreibung des Teilnehmerkreises (Teilnehmerliste)
4. Kostenaufstellung (alle im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung des Vorhabens entstehende Kosten)
5. Finanzierungsplan (dabei sind auch alle anderen - zugesagten und erwarteten - Zuschüsse und Förderungen, ebenso die Eigenleistungen des Veranstalters sowie der Teilnehmer aufzuführen)
6. nach Abschluss der Maßnahme: Rechnungslegung, Vorlage eines Verwendungsnachweises und eines Abschlussberichtes

2.2. Antragsfristen

Die Maßnahmen sind möglichst langfristig zu planen. Projektanmeldung bereits im Vorjahr erhöhen die Bewilligungsaussichten. Förderanträge sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme auf dem Formblatt (Anlage 1) und gemäß den unter 2.1 genannten Kriterien zu beantragen. Verspätet eingegangene Anträge können nur in begründeten Einzelfällen bearbeitet werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel 2 Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises. In begründeten Fällen ist eine Auszahlung vor Maßnahmebeginn möglich.

2.3. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einen Verwendungsnachweis (Formblatt siehe Anlage 2) mit Rechnungslegung und Abschlussbericht vorzulegen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, den rechtmäßigen Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1. Eigenanteil

Der Organisator einer städtepartnerschaftlichen Maßnahme hat einen angemessenen Eigenbeitrag zu leisten.

3.2. Förderungssätze für Maßnahmen in den Partnerstädten

Bei Reisen in eine Partnerstadt können Zuschüsse zu den Fahrtkosten der Frankfurter Teilnehmer in Höhe bis zu 25 % gewährt werden. Dabei ist die preisgünstigste Reiseverbindung zu wählen.

3.3. Fördersätze für städtepartnerschaftliche Maßnahmen in Frankfurt (O)

Bei Programmen mit Frankfurter und ausländischen Teilnehmern in Frankfurt (O) können vom Gastgeber bis zu 5 Euro pro Tag und Teilnehmer beantragt werden. Es können nur Teilnehmer am gemeinsamen Programm berücksichtigt werden.

Gästen aus der belorussischen Partnerstadt Witebsk kann zusätzlich ein Taschengeld in Höhe von 2 - 5 Euro pro Tag und Teilnehmer gezahlt werden, so dieses nicht durch Bundes- oder Landesmittel gewährt wird. Grundlage dafür ist der Städtepartnerschaftsvertrag zwischen Frankfurt (O) und Witebsk.

4. Zusatzbestimmung

Die Verfahrensweise bei der Gewährung von Zuschüssen für städtepartnerschaftliche Aktivitäten für Maßnahmen in Frankfurt (Oder) und im Ausland kann ebenfalls angewandt werden bei

- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Schulaustausches sowie internationaler sportlicher und kultureller Aktivitäten mit Partnern von Teilnehmer aus Frankfurt (Oder) ohne Städtepartnerschaftsvertrag, insbesondere bei auf Langfristigkeit ausgelegter Zusammenarbeit
- Für abgestimmte Maßnahmen mit polnischen Partnern aus der Euroregion „Pro Europa Viadrina“ gelten die gleichen Fördersätze, bei allen anderen Maßnahmen 50 % der Fördersätze von Städtepartnerschaftsbegegnungen.
- Die additive Förderung des gleichen Programm auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und durch andere Ämter der Stadtverwaltung sind in der Regel nicht zulässig.
Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

5. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien für Städtepartnerschaften vom 02.11.1993 außer Kraft.

Frankfurt (O), 28.11.2001

F. Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister